Einladung an unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen in Helvetien

Autor(en): **Rengger / Luthy / Usteri**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542668

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wichtiger aber ist ein weiterer Auftrag, den Sie der Justizcommißion übertrugen, nemlich die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches und eines bürgerlichen Rechtsganges. Sie werden mit uns überzeugt seyn, daß an diesem leztern nur dann mit Erfolg gearbeitet werden kann, wenn man einmal eine bestimmte Verfassung entworffen hat, und daher wollen wir unsere Bemerkungen hier nur auf das bürgerliche Gesetzbuch einschränken.

Zum 4tenmal wird einer Commißion dieser Auftrag ertheilt, den drey darüber von der vorigen Gesetzgebung ernannte Commißionen unerfüllt ließen. Ganz durchdrungen von der Schwierigkeit ein passendes Gesetzbuch für unsere Republik zu entwerffen, widmeten wir schon mehrere Sitzungen der Untersuchung, auf welche Art und Weise über ein bürgerliches Gesetzbuch gearbeitet werden soll? Die Verschiedenheit der Meinungen, welche einzelne Mitglieder der Commißion über diese Frage äusserten, ist eine der hauptsächlichsten Ursachen, daß wir Ihnen B. G. heute erst dieses Gutachten vortragen können. Wir wollen Ihnen diese verschiedenen Meinungen, sammt allen dafür angebrachten Gründen hier darstellen, um Sie dadurch in Stand zu setzen, am Ende denjenigen Beschluß zu fassen, den Sie der Sache am angemessensten zu seyn finden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einladung

An unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen in Helvetien.

Unser ganzes vaterländisches und zum Theil auch das ausländische Publikum kennt schon seit geraumer Zeit die Ideen des Verfassers von Lienhard und Gertrud, zu Begründung einer eigentlich zweckmäßigen und allgemein anwendbaren Volkserziehung.

Gegenwärtig eilt er, mächtigen, aber nichts minder als übereilten Schrittes, zur Anbahnung der Mittel, diese Ideen allmählig in ihrem ganzen Umfange auszuführen.

Nach dem einstimmigen Urtheile einer zu Prüfung seiner bisherigen Versuche eigens erbetenen Anzahl von sehr gültigen Kennern, dürfen Endesunterschriebene versichern, daß alles bisher von ihm Geleistete, die größte Aufmerksamkeit und die eifrigste Beförderung wahrer Menschenfreunde verdient; da die Fortsetzung und Vollendung eines solchen Unternehmens, uns allerdings um mehr als Einen wesentlichen Schritt in einer der wichtigsten Angelegenheiten des gesellschaftlichen Vereins weiter bringen kann.

Pestallozzis edler Zweck dehnt sich gegenwärtig auf drey wesentliche Gegenstände aus:

1. Durch fortdaurende Erfahrungen das Wesen des Unterrichts bis auf seine Elemente zu prüfen, und dann, auf die Resultate dieser Prüfungen begründete, Unterrichtsbücher zu verfertigen.
2. Einige vorzügliche Männer, zur umfassendesten Kenntniß seiner Ideen, und zu der nöthigen Fertigkeit, seine Methode, sowohl bey Kindern der niedersten Volksklasse, als auch bey denen, die eine liberalere Erziehung genießen, einführen und anwenden zu können.
3. Durch wirkliche Benutzung der unter seinem Einflusse stehenden Schule sowohl, als durch Errichtung seines Erziehungsetablissements, ein Schulmeister- oder vielmehr ein Unterrichts- und Erziehungs-Seminarium, (im ausgedehntern Sinne des Worts), zu errichten; besonders aber für die Primärschulen eine Anzahl tüchtiger junger Leute zu Schullehrern zu bilden.

Er wird sogleich nach dem neuen Jahr eine Anzahl armer Kinder von zwey bis acht Jahren annehmen, und den Preis dieser Anstalt jährlich, für Kost und Lehre, auf hundert Schweizerfranken setzen, welches Etablissement aber von einer für den Mittelstand zu errichtenden Pension gesondert und unabhängend seyn wird.

In das Schulmeister-Seminarium wird er einsweilen nicht mehr als zwölf Jünglinge von wenigstens achtzehn Jahren aufnehmen, und zwar nur solche, welche ein bewährtes Zeugniß ihrer Sittlichkeit aufweisen können, und von ihm hiezu tüchtig erfunden werden sollten.

Bürger Schläfly, Stadthauswirth in Burgdorf, wird die Einrichtung treffen, solchen Jünglingen anständiges Logis und Tisch um vier und zwanzig Schweizerfranken monatlich zu geben, und Pestallozzi fodert für den ganzen Unterricht, der bey fähigen Subjekten nicht über drey Monate dauren soll, einzig zwey und dreyßig Schweizerfranken.

Katholische können, wie Protestanten, an dieser Anstalt Theil nehmen, da in Burgdorf alle Sonntage Gottesdienst für die beyden Kirchen gehalten wird.

In Absicht auf das erste Institut versteht sich das nemliche von selbst.

In Ansehung der Aufnahme in beyde, wendet man sich unmittelbar in frankirten Briefen an den Bürger Pestallozzi in Burgdorf.

An den Lehrbüchern arbeiten Pestallozzi und seine trefflichen, mit ihm von demselben Geiste belebten, drey Gehülfen von nun an.

Da indessen die grossen Aufopferungen, welche er selbst schon mit beyspielloser Uneigennützigkeit bisher gemacht hat, und die das Unternehmen befördernden Unterstützungen der Regierung, für die ökonomische Begründung seines weitumfassenden Planes, nicht hinreichen, und zu dem Ende noch eine Summe von ungefähr drey tausend zwey hundert Schweizerfranken erheischt wird, so tragen Endesunterzeichnete (ganz unaufgefodert von dem würdigen Stifter, doch nicht ohne sein Wissen) ihren gleichgesinnten Mitbürgern und Mitbürgerinnen die Unterschrift eines Beytrages an, den man von einzelnen Personen nicht über einen Louisd'or erwartet, und schicklicher Weise nicht unter zwey grossen Thalern annehmen könnte.

Die Unterzeichneten versichern das Publikum, solche Einrichtungen zu treffen, daß diese Beyträge zweckmäßig und mit Sparsamkeit zu einem Unternehmen verwendet werden sollen, das wohl am sichersten mehr als Eine der zahllosen Wunden heilen kann, welche die Unbill der Zeiten unserm Helvetien geschlagen hat.

Hier in der Stadt, und aus dem Canton Bern, werden alle Beyträge an Bürger Kastenhofer, im Bureau des Ministers des Innern, abgegeben oder eingesandt.

Eben so werden folgende Bürger erbeten, die allfälligen Beyträge ihrer Cantone anzunehmen:

Im Cant. Argau: Bürger J. R. Mayer, Sohn, in Arau.
— — Baden: B. Alt-Landammann Reding, in Baden.
— — Basel: B. Gymnasiarch Meville, in Basel, und B. Legrand, im Andlauerhof, ebendaselbst.
— — Bellenz: B. Statthalter Ruskoni.
— — Freyburg: Bürger
— — Leman: Bürger Dekan Bügnion, in Lausanne.
— — Linth: B. Statthalter Heer.
— — Lugano: B. Statthalter Franzoni.
— — Luzern: B. Pfarrer Müller, in Luzern.
— — Oberland: B. Obereinnehmer Koch, in Thun.
Im Cant. Schaffhausen: B. Professor Müller, in Schaffhausen.
— — Sentis: B. Fels, in St. Gallen, und — Präsident Zellweger, in Trogen.
— — Solothurn: B. Louis von Roll, Verwalter.
— — Thurgäu: B. Sulzberger, Pfarrer in Kurzdorf.
— — Waldstätten: B. Truttmann, Cant. Statthalter.
— — Wallis: Bürger
— — B. Geßner, Pfarrer am Fraumünster und B. D. Landis zu Richterswyl.

Sämmtliche Beyträge werden von den oben erwähnten Sammlern ungesäumt an die B. Statthalter Schnell, oder D. Grimm in Burgdorf eingesandt, die den daraus zu erzielenden Fond, theils gewissenhaft zu verwalten, theils dem Publikum von der Verwendung desselben, von Zeit zu Zeit, durch die öffentlichen Blätter, die genaueste Rechnung abzulegen, sich zur angenehmen Pflicht machen.

Uebrigens, wir wiederholen es, ist Pestallozzi so weit entfernt, durch seine Anstalten für seine Person irgend ein Etablissement zu suchen, daß er vielmehr fortfahren will, solche durch einen grossen Theil des Ertrags seiner Schriften, und durch alle übrigen Mitteln, die in seinen Händen sind, zu unterstützen.

Endlich bemerken wir noch: daß diejenigen, welche sich zumal von der Methode und dem wirklichen Erfolg des Kinderunterrichts in Burgdorf einen nähern Begriff zu erwerben wünschen, solchen (neben dem ihnen immer offen stehenden Augenschein) nirgends besser erholen können, als in dem bey Heinrich Geßner gedruckten höchstlesenswerthen Brief des Bürger Distrikts-Statthalter Schnell in Burgdorf, an seinen Freund K** in Bern. Später wird Pestallozzi selbst über die Natur seines Unternehmens, den nähern Aufschluß geben.

Bern, 20. Nov. 1800.

Rengger, Minister.
Luthy, Usteri, Füßli, } Mitgl. d. gesetzg. Raths.
Wagner, Gymnasiarch.
Schnell, Oberrichter.